

V O R L A G E

Drucksachennummer

go.Rheinland-26/2025

BL	GF A	GF B	GF C
Fr	Rei	Win	./.

ö f f e n t l i c h

Beratungsfolge		Datum
Hauptausschuss	TOP 4.4	21.03.2025
Verbandsversammlung	TOP 4.4	03.04.2025

Gegenstand:

ÖPNV-Investitionsförderung gemäß § 12 ÖPNVG NRW – Förderung von Mobilstationen und Stellplatzdetektion an P+R-Anlagen

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die Fortführung der am 31.03.2025 auslaufenden Sonderregelung über die „Jederzeit-Anmeldung“ von Maßnahmen zu Mobilstationen und zur Stellplatzdetektion an Park-and-ride-Anlagen bis zum 31.03.2027.

Erläuterungen:

Der Beschluss ermöglicht die Fortführung der seit Ende September 2019 für die Programmaufnahme von Maßnahmen zu Mobilstationselementen und zur Einrichtung von Stellplatzdetektion an Park-and-ride-Anlagen geltenden Sonderregelung (vgl. [Ds.-Nr. go.Rheinland-39/2023](#) und [Ds.-Nr. NVR-57/2019](#)).

Mit dem Beschluss ermächtigt die Verbandsversammlung die Geschäftsführung, die vorgenannten Maßnahmen bis zu einer Höhe von 5 Mio. Euro Gesamtzwendungen über alle Maßnahmen im Zeitraum bis zum 31.03.2027 jederzeit in den Maßnahmenkatalog nach § 12 ÖPNVG NRW aufzunehmen. Bei Maßnahmen zu Mobilstationen sollen vorrangig Standorte der Stufen 1 und 2 aus dem Mobilstationskonzept des Nahverkehr Rheinland (vgl. [Ds.-Nr. NVR-13/2019](#)) berücksichtigt werden. Die Geschäftsführung berichtet dem Hauptausschuss des Zweckverbandes go.Rheinland über die Anmeldungen.

Ziel der Regelung ist es, die Anmeldung, Antragstellung und Bewilligung von Fördermaßnahmen zu Ausstattungselementen von Mobilstationen sowie zur Stellplatzdetektion an P+R-Anlagen zeitlich so flexibel zu gestalten, dass kleine Maßnahmen bis zu einer begrenzten Gesamtzwendung jederzeit in das Investitionsprogramm des Zweckverbandes go.Rheinland aufgenommen, schneller bewilligt und umgesetzt sowie am selben Ort vorgesehene Förderungen des Zweckverbandes go.Rheinland zeitlich auf Förderungen des Bundes oder des Landes abgestimmt werden können.

Im Zeitraum bis Anfang 2021 fielen zwei Maßnahmen unter diese seit Ende September 2019 bestehende Sonderregelung (vgl. [Ds.-Nr. NVR-57/2019](#) und [Ds.-Nr. NVR-22/2021](#)). Bis Anfang 2023 ist keine weitere Maßnahme hinzugekommen. Im Jahr 2024 bzw. im darauffolgenden Zeitraum bis Anfang 2025 sind zwei weitere Maßnahmen hinzugekommen: die Errichtung einer Mobilstation an der Haltestelle Lammersdorf Kirche in Simmerath sowie der Ausbau der Mobilstation am Bahnhof Troisdorf (Südseite) um 26 Fahrradboxen inkl. Beschilderung, beide Maßnahmen mit beabsichtigtem Baubeginn in 2024.

Mit der Fortführung der Sonderregelung soll es Kommunen und Verkehrsunternehmen weiterhin ermöglicht werden, Maßnahmen unterjährig anzumelden und beschleunigt umzusetzen. Dies gilt insbesondere für die Beschaffung von Mobilstationselementen (vgl. Informationen von go.Rheinland zu den Rahmenverträge für Mobilstationselemente unter wir.gorheinland.com) und die Einrichtung von Stellplatzdetektion auf P+R-Anlagen (Rahmenverträge in Vorbereitung).

Alle anderen bzw. größeren Maßnahmen sind wie bisher zum 31.03. eines jeden Jahres zur Förderung durch den Zweckverband go.Rheinland anzumelden.

Finanzielle Auswirkungen auf Verbandsmitglieder:

keine

gez. Santelmann
Der Verbandsvorsteher